

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 11.01.2021



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5132

30. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Beratungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 (Haushaltsgesetz 2021) am 30. November 2020 wurden ergänzende Fragen an mich gerichtet, deren schriftliche Beantwortung ich zugesagt habe. Dieser Zusage entspreche ich sehr gern.

Einzelplan 03 Kapitel 01:

1. Titel 427 05 - Die Abgeordnete Raudies bat um Übermittlung der Anzahl der in der Staatskanzlei abgeleisteten Praktika.

Im Jahr 2019 wurden 18 Praktika durchgeführt - 4 Schüler-/Schnupperpraktika, 13 studentische Praktika und eines im Rahmen einer Weiterbildung.

Im Jahr 2020 wurden 10 Praktika durchgeführt – 2 Schüler-/Schnupperpraktika, 6 studentische Praktika, 1 Praktikum im Rahmen einer BfD-Maßnahme (Bundeswehr) und 1 Praktikum im Rahmen eines Volontariats bei einer anderen Landesbehörde. Drei weitere, bereits zugesagte Praktika mussten wegen der Einschränkungen in der Corona-Pandemie abgesagt werden.

2. Titel 535 02 – Die Abgeordnete Herdejürgen bittet um Benennung der Auftragnehmer, den Zeitplan und im Anschluss um Ergebnisvorlage der Potentialstudie zu Innovationsräumen. Der Prozess ist nicht abgeschlossen. Nach Abschluss der weiteren Arbeiten werden, wie zugesagt, die Ergebnisse übermittelt. Ziel des Gesamtvorhabens ist es, Innovationsräume für smarte, nachhaltige und innovative Entwicklungen in den Bereichen Wohnen und Arbeiten zu identifizieren. In einer ersten Analyse wurde das Potenzial einer Fläche untersucht, welche nicht weiter betrachtet wird. Auftragnehmer hierfür war das Büro Happold (Berlin) in Zusammenarbeit mit Georg Consulting (Hamburg). Die Gutachter empfahlen, die Idee von Innovationsräumen in Schleswig-Holstein weiterzuverfolgen. Es wird daher aktuell ergebnisoffen geprüft, welche konkreten Innovationsansätze und -räume erfolgversprechend sind. In Betracht kommen z.B. Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung, städtebauliche Investitionsprojekte und Modernisierungsvorhaben, die den Kriterien „smartes, nachhaltiges und innovatives Wohnen und Arbeiten“ genügen. Als nächster Schritt ist beabsichtigt, im ersten Quartal 2021 eine Expertenanhörung im Rahmen einer Workshopreihe durchzuführen. Auf dieser Grundlage soll anschließend eine Potenzialstudie zu den durch die Experten empfohlenen Themen und Regionen in Auftrag gegeben werden. Der Auftragnehmer steht noch nicht fest und wäre per Ausschreibung zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Studie soll noch im Jahr 2021 vorliegen. Die Staatskanzlei wird den Finanzausschuss dann entsprechend unterrichten.

3. Titel 685 03 – Der Abgeordnete Harms bittet um den Zeitplan für die angekündigte Konzeption zur Förderung von Lokalradios.

Der sich demnächst im parlamentarischen Verfahren befindliche 8. Medienänderungsstaatsvertrag HH/SH wird nach seinem Inkrafttreten die Medienanstalt HH/SH (MA HSH) dazu berechtigen, Fördergelder auszuzahlen. Erst nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages können Mittel aus dem Leertitel „Lokalradios“ über die MA HSH verteilt werden. Das Inkrafttreten ist spätestens für den 01.05.2021 angedacht. Dies hängt letztendlich von dem Verlauf der parlamentarischen Verfahren in HH und SH ab.

Einzelplan 03 Kapitel 05:

4. Titel 533 01 – Die Abgeordnete Poersch bittet um Zuleitung der Ergebnisse zum Projekt Evaluation Hanse Office.

Wie bereits in der Sitzung des Finanzausschusses ausgeführt, liegen bislang keine abschließenden Ergebnisse zu dem Projekt vor, insbesondere hat keine Abstimmung zwischen den Ressorts stattgefunden. Es finden aktuell noch regierungsinterne Beratungen zu einer möglichen Umsetzung der Empfehlungen der Gutachter statt. Dem Finanzausschuss wird ein Bericht nach Abschluss der regierungsinternen Beratungen vorgelegt.

5. Titel 533 01 – Die Abgeordnete Raudies bittet um Darstellung der auszuwertenden Datenbasis und um Abstimmung mit dem Finanzausschuss welche Daten für den jährlichen Personalbericht aus Sicht der Abgeordneten erforderlich sind.

Im Rahmen des Projektes wurden zentrale Strukturdaten und Kennzahlen für ein Personalberichtswesen erarbeitet. Auf dieser Grundlage wurde die Realisierung eines Personalberichtswesens in KoPers und in externen Tools untersucht. Im Ergebnis wurde empfohlen, die Daten aus dem Projekt KoPers zu nutzen und mit einem BI-Tool auszuwerten.

Die optional vorgesehene Pilotierung des Personalberichtswesens ist nicht im Rahmen des Projektes erfolgt, da die Verantwortung für das Personalberichtswesen vom Projekt KoPers auf das DLZP übertragen wurde. Aktuell werden im Rahmen eines laufenden Projektes beim DLZP ausgewählte Berichte auf der Basis von Power BI konzipiert. Finanziert und gesteuert wird dieses Projekt vom Finanzministerium und DLZP.

Anlage 1: Management Summary Grobkonzept Personalberichtswesen (Ergebnisbericht)

6. Titel 533 01 – Der Abgeordnete Harms bittet um Vorlage der Ausschreibungsunterlagen zur Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen.

Das Projekt wurde im November 2020 begonnen. Aktuell liegen noch keine Ergebnisse des Projektes vor. Sie erhalten in der Anlage die Ausschreibungsunterlagen

zur Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen. Der Zuschlag wurde im Rahmen einer Verhandlungsvergabe an Herrn Prof. Dr. Siegel (HAW Hamburg / Universität Potsdam) mit den Unterauftragnehmern The European Centre for Minority Issues (ECMI, Flensburg) sowie Prof. Dr. Markus Seyfried (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW) erteilt.

Anlage 2: Vergabeunterlagen

7. Titel 535 02 – Der Finanzausschuss bittet um Erläuterungen zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den Kosten der Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zur Personalentwicklung der Landesverwaltung in den Jahren 2019/2020.

Es fanden insgesamt:

- 6 Personalentwicklungsseminare für Nachwuchsführungskräfte und erfahrene Führungskräfte
- Dienstbesprechung des Ministerpräsidenten mit Abteilungsleitungen der Ministerien, der Landtagsverwaltung und der StK
- Mediatoren Ausbildung
- Coaching-Ausbildung
- Workshop "Kernkompetenzen für Führungskräfte" im Rahmen der Entwicklung eines neuen Kompetenzkonzeptes

statt. In der anliegenden Tabelle werden die jeweiligen Veranstaltungen mit den Teilnehmerzahlen und den Kosten aufgelistet.

Anlage 3: Tabelle

8. Maßnahmegruppe 01 – Der Finanzausschuss bittet um ergänzende Darstellung der Corona bedingten Freistellungen, den aktuellen Ausbildungsstand bzw. welche Rückstände es ggf. in der Ausbildung gibt. Hier wäre ein Bericht/Vortrag des Präsidenten der VAB wünschenswert.

Ergänzend zu den Ausführungen kann ich mitteilen, dass im Frühjahr 2020 für die Anwärterinnen und Anwärter in der Praxisphase vorübergehend eine Freistellung erforderlich war, soweit einzelne freiwillige Anwärterinnen und Anwärter nicht im Sozialministerium oder im Stab unterstützt haben. Alle Klausuren, Kolloquien, Hausarbeiten konnten dennoch zeitgerecht nachgeholt werden. In der LG 2, 1. konnten deshalb alle Praxis-Module abgeschlossen werden. In der LG 1, 2. wurde

die verbleibende Zeit ab 2. Juni abweichend von der Regel in zwei gleich lange Zeitabschnitte geteilt. Auf diese Weise konnten zwei für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderliche Befähigungsberichte für alle sichergestellt werden. Erholungsurlaub wurde in dieser Zeit nicht bzw. nur in Härtefällen für wenige Tage gewährt.

Seither, insbesondere mit Blick auf die Beschlüsse am 28. Oktober mit Wirkung ab November 2020, sind Freistellungen in der Praxisphase nicht erfolgt. Die Ressorts bzw. die Praxisstellen lassen vor Ort die Anwärtinnen und Anwärter am Kohorten-System teilnehmen bzw. die Anwärtinnen und Anwärter arbeiten auch im Homeoffice. In wenigen Einzelfällen war es erforderlich, neue Praxisstellen zu finden, um eine ausbildungsgerechte Betreuung sicherzustellen. Die Abnahme der Hausarbeiten und Kolloquien erfolgt in Präsenz unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften. Eine weitere Phase der Freistellung hätte zur Folge, dass Leistungsnachweise nicht erbracht werden könnten und deshalb der Vorbereitungsdienst hätte verlängert werden müssen.

Ergänzend zu diesen Ausführungen erhalten Sie einen schriftlichen Bericht von Herrn PD Dr. Kowalski.

Anlage 4: Bericht vom Leiter des Ausbildungszentrum Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Schrödter

Projekt

Aufbau und Pilotierung eines Personalberichtswesen für die
Landesverwaltung Schleswig-Holstein

Grobkonzept Personalberichtswesen

Ergebnisbericht

Version: V 1.0
Stand 11.02.2020

Robert Fink

Dr. Carsten Witt

1 Management Summary

1.1 Ausgangslage und Zielsetzung

Für das Land Schleswig-Holstein sind Fragen der zentralen Personalentwicklung von besonderer Relevanz. Vor dem Hintergrund der in den nächsten Jahren erwarteten erheblichen Personalabgänge ist es von großer Bedeutung, dass das Land zielgerichtete Maßnahmen entwickelt, um langfristig die Besetzung der Stellen mit qualifizierten Fachkräften sicherzustellen. Voraussetzung hierfür sind belastbare Auswertungsmöglichkeiten bzgl. des Personals der Landesverwaltung. Die erforderlichen Auswertungen (z.B. Informationen über die Zahl der Stellen, die Altersstruktur sowie den Zeitpunkt des erwarteten altersbedingten Ausscheidens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die einzelnen Dienststellen) müssen kurzfristig und präzise verfügbar sein.

Die hierfür relevanten Daten befinden sich derzeit in verschiedenen IT-Verfahren. Die abrechnungsrelevanten Daten sind bereits Bestandteil des KoPers-Verfahrens, welches perspektivisch die einheitliche Datenbasis für alle Abrechnungs- und Verwaltungsdaten bilden soll. Die Personalverwaltungsdaten sind aktuell noch in den eingesetzten Verfahren (PERMIS-V-Neu und PERLE) enthalten und sollen sukzessive in den KoPers-Datenbestand überführt werden. Diese Migration soll bis Ende 2022 abgeschlossen werden. Sie ist an die Einführung des integrierten KoPers-Verfahrens in den personalverwaltenden Stellen des Landes gekoppelt.

Es liegt mithin derzeit keine einheitliche Personal-Datenbasis vor. Auswertungen können daher derzeit nicht immer vollständig und übergreifend erzeugt werden.

Das IT-Verfahren KoPers verfügt über ein Modul für Auswertungen (HRBC). Im Rahmen des Betriebs musste jedoch festgestellt werden, dass dieses Werkzeug nicht alle Anforderungen erfüllt und zudem auch die laufende Produktion der Abrechnung beeinträchtigt.

Um ihren Berichtspflichten in Anzahl und Qualität auch zur Erfüllung kurz- und mittelfristiger Bedarfe sicher erfüllen zu können, erteilten die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein und das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein im März 2019 der AKQUINET den Auftrag, ein geeignetes Tool zu identifizieren, welches die Anforderungen an eine präzise und effiziente Datenanalyse und -auswertung erfüllt.

Die ausführliche Analyse hat u.a. ergeben, eine vom KoPers-Produktivsystem unabhängige Datenbasis zu schaffen und ein marktgängiges Werkzeug einzusetzen, um die gewünschten Daten, Auswertungen und Berichte zu generieren.

1.2 Vorgehen

Zur zielgerichteten Identifizierung geeigneter Tools stellt die Kenntnis der zu erhebenden Strukturdaten und Kennzahlen eine zwingende Voraussetzung dar. In einem ersten Analyseschritt wurden daher die kurzfristig, mittelfristig und perspektivisch relevanten Strukturdaten und Kennzahlen erhoben und mit ihren wesentlichen Merkmalen beschrieben. Zu diesen Merkmalen gehörten auch die Quellsysteme für die Datenbeschaffung. Hier zeigte sich, dass die Anbindung von IT-Systemen außerhalb des KoPers-Verfahrens spätestens bei der Umsetzung der mittelfristig relevanten Strukturdaten und Kennzahlen eine Notwendigkeit darstellt.

Basierend auf diesen Kenntnissen konnte eine technische Architektur beschrieben werden, mittels derer die Bereitstellung der Daten unter Datenschutz- und Performance-Gesichtspunkten für Analyse- und Auswertungszwecke in optimaler Weise möglich ist. Im Ergebnis wird die Einrichtung eines „Data Warehouse“ auf Basis einer SQL-Datenbank empfohlen, in dem die Daten über Abzüge aus den datenführenden Quellsystemen wie KoPers und anderen Verfahren zusammengeführt werden können. Für Analysen und Auswertungen soll ein eigenständiges Auswertungswerkzeug eingesetzt werden.

Die Identifizierung und Bewertung geeigneter Analyse- und Auswertungs-Tools erfolgte durch eine Nutzwertanalyse mit gewichteten Kriterien (inkl. Ausschlusskriterien) unterschiedlicher Kriteriengruppen. Dabei wurden neben den Kriterien zur fachlichen und technischen Eignung auch Kriterien zur Leistungsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des Herstellers angelegt. Da der Betrieb der Lösung in der Organisation und auf den technischen Infrastrukturen des IT-Dienstleisters des Landes (Dataport AÖR) erfolgen muss, wurde zudem bewertet, in welcher Weise die Tools die hierbei geltenden wesentlichen Anforderungen an den technischen Betrieb erfüllen konnten. Mit den weiteren Kriterien zur Verfügbarkeit der Lösung wurde bewertet, in welchem Zeitraum die Lösung voraussichtlich bereitgestellt werden kann, z.B. durch Abruf aus vorhandenen Rahmenverträgen. Um ein vergabekonformes Vorgehen sicherzustellen und eine vorzeitige Festlegung auf einen Anbieter bzw. ein Produkt zu vermeiden, wurden die Nutzwerte der Tools in definierten Szenarien verdichtet.

Ergänzend zur Nutzwertanalyse wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (WiBe KW) durchgeführt, um die haushaltswirksamen Effekte der infrage kommenden Umsetzungsalternativen zu ermitteln. Die WiBe wurde als dynamisches Modell mit Kapitalwertmethode für die Zeiträume 6 und 10 Jahre durchgeführt, um Amortisationsaussagen für die Tool-Alternativen zu erhalten. Da für die vom KoPers-Hersteller in Aussicht gestellte zukünftige verbesserte Lösung „HRBC Neu“ keine verlässlichen Daten für z.B. Lizenzen und Einführungskosten vorlagen, wurden Annahmen auf Basis nachvollziehbarer Informationen getroffen und die bestehende Unsicherheit durch Risikozuschläge bewertet.

Sowohl für die Nutzwertanalyse als auch zur Erhebung der Daten für die WiBe wurden Herstellerbefragungen durchgeführt, die durch Experteneinschätzungen validiert wurden.

Die Ergebnisse der Nutzwertanalyse wurden ergänzend mit den Einschätzungen der aktuellen Gartner-Studie zu Analyse- und BI-Tools (Magic Quadrant for Analytics and Business Intelligence Platforms) verglichen. Dabei konnte eine weitgehende Übereinstimmung der Bewertungen festgestellt werden.

1.3 Ergebnisse

Aus der Nutzwertanalyse ging das Szenario „Rahmenverträge liegen [...] vor, aber Tools sind noch nicht im Einsatz“ mit dem Microsoft-Tool Power BI mit dem höchsten Nutzwert hervor. Die Vorteilhaftigkeit des Tools hinsichtlich der technischen und fachlichen Eignung deckt sich in höchstem Maße mit der positiven Einschätzung von Gartner. Ausschlaggebend in der vorliegenden Untersuchung war auch die Verfügbarkeit des Tools, da ein Bezug über einen bestehenden Rahmenvertrag mit Dataport zeitnah erfolgen könnte.

Auch in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung belegte Power BI von Microsoft sowohl in der sechsjährigen als auch in der zehnjährigen Betrachtung mit jeweils positiven Werten für die Kapitalwerte den ersten Rang.

Aus der Nutzwertanalyse gehen die Szenarien, die auf den KoPers-Lösungen basieren, mit einem weit unter dem Nutzwert von Power BI liegenden Ergebnis hervor. Dass die bestehende Lösung HRBC dennoch einen höheren Nutzwert als einige andere untersuchte Tools aufweist, liegt allein an der Verfügbarkeit des Tools. Allerdings hat weder die heutige Lösung HRBC noch die angekündigte verbesserte Variante „HRBC Neu“ alle Ausschlusskriterien der Nutzwertanalyse erfüllt, denn nach Aussagen des Herstellers selbst können auch zukünftig nicht alle fachlichen Anforderungen erfüllt werden.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung weist für beide KoPers-Tools negative Kapitalwerte aus. Vor allem für das zukünftige KoPers-Tool „HRBC Neu“ ergeben sich im Vergleich zu allen anderen Tools sehr hohe negative Kapitalwerte. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass der Hersteller zur Nutzbarmachung von „HRBC Neu“ von einem einjährigen Implementierungsprojekt ausgeht, das kostenmäßig mit internen und externen Ressourcen berücksichtigt wurde. Zudem wurden Risikozuschläge zur Bewertung der unsicheren Informati-

onslage verwendet. Aber auch die Kapitalwerte für die aktuelle Lösung HRBC sind in beiden Laufzeitvarianten negativ, da besondere Kosten der technischen und fachlichen Administration und dem gegenüber keine positiven Nutzeneffekte (insbes. Einsparungen durch erhöhte Arbeitseffizienz) berücksichtigt wurden.

1.4 Empfehlung

Auf Basis der Ergebnisse der Nutzwertanalyse, der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Systemanalyse empfehlen wir, die Option 4 („Eigenes Data Warehouse („eigenes DWH“) als konsolidierte Quelle ohne Kopien der KoPers-Datenbankschemen“) zügig in Zusammenarbeit mit Dataport und der zuständigen fachlichen Stelle (DLZP) zu implementieren. Die Option 4 ermöglicht eine verlässliche Datenbasis für Analyse und Auswertungen für das zukünftige Analyse-Tool bei geringerem Infrastrukturaufwand als die anderen Optionen.

Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der fachlichen Eignung und des Bereitstellungszeitpunktes von „HRBC Neu“ raten wir von einem „Aufschieben“ der Implementierung eines Analyse-Tools ab. Da die Entwicklung von Tools für Analysezwecke und Auswertungen nicht zu den erwiesenen Kernkompetenzen des KoPers-Herstellers zählen, wird die „Ability to Execute“, also u.a. die Fähigkeit, Kundenanforderungen in ihrem Produkt zeitnah umzusetzen, im Vergleich deutlich schwächer ausgeprägt sein als bei Microsoft mit dem Produkt Power BI als Analyse-Tool mit Zugriff auf das „eigene DWH“.

Wir empfehlen stattdessen, das Microsoft-Tool Power BI für die Abbildung der kurzfristigen Strukturdaten und Kennzahlen zu pilotieren, um kurzfristige Nutzeneffekte für die Staatskanzlei zu erzielen und weitere Erkenntnisse für den Einsatz des Tools für die mittelfristigen und perspektivischen Kennzahlen zu generieren.

7. September 2020

Ab 2021 werden öffentliche Vergabeverfahren noch digitaler

Seit 2011 können Sie Ihre Angebote über unsere elektronische Vergabeplattform www.e-vergabe-sh.de abgeben. EU-weite Ausschreibungen müssen wir sogar seit zwei Jahren vollständig digital abwickeln. Der Gesetzgeber will damit die transparente Auftragsvergabe stärken. Darum möchten wir nun gemeinsam mit Ihnen einen Schritt weitergehen: **Ab 2021 wollen wir auch im Unterschwellenbereich alle Vergabeverfahren ab einer Auftragssumme von 25.000 Euro netto ausschließlich digital abwickeln¹.**

Die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (§ 3 SHVgVO) gibt uns als Auftraggeber die Möglichkeit, die Form des Vergabeverfahrens vorzugeben; davon wollen wir ab 2021 Gebrauch machen. Die Angebotsabgabe, die Nachforderung, die Zuschlagserteilung und die Zusage- und Absagemitteilungen erfolgen dann vollständig elektronisch.

Konkret betrifft dies folgende Vergabeverfahren:

- Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Architekten- und Ingenieurleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung bzw. Unterschwellenvergabeordnung (VgV/UVgO) und
- Liefer- und Dienstleistungen nach der Vergabeverordnung bzw. Unterschwellenvergabeordnung (VgV/UVgO).

Ziel ist es, die Digitalisierung in Schleswig-Holstein zu steigern. Während der Coronakrise haben wir alle erlebt, wie wichtig es ist, Aufgaben ortsunabhängig auch außerhalb des Büros erledigen zu können. Mit der e-Vergabe können Sie Ihre Angebote bequem und digital im Homeoffice einreichen und sparen nebenbei Papier. Das System unterstützt Sie mit Prüfroutinen und Vollständigkeitskontrollen, um Formfehler zu vermeiden. Auch die Submissionen finden elektronisch statt. Gleichzeitig ist die e-Vergabe transparent und nachvollziehbar, da alle Schritte automatisch protokolliert werden.

Nutzen auch Sie die Vorteile des elektronischen Vergabeprozesses und registrieren Sie sich auf www.e-vergabe-sh.de! Dort finden Sie auch ausführliche Anleitungen zum elektronischen Vergabeprozess. Bei Fragen zur elektronischen Vergabe wenden Sie sich gerne / bitte an unsere Hotlines:

für Bauleistungen (VOB):

Telefon: 0451 30086-194 / E-Mail: e-vergabe-vob@gmsh.de

für Architekten- und Ingenieurleistungen und für freiberufliche Dienstleistungen(VgV/UVgO):

Telefon: 0431 599-2300 / E-Mail: e-vergabe-fbdl@gmsh.de

für Liefer- und Dienstleistungen (VgV/UVgO):

Telefon: 0431 599-1940/ E-Mail: e-vergabe-vol@gmsh.de

¹ Abweichungen kann es bei sog. Bestellscheinverfahren geben, deren Wertgrenzen Corona-bedingt zeitweise über 25.000 € hinaus erhöht wurden.

Hinweise zur Angebotsabgabe:

Um ein elektronisches Angebot zu diesem Verfahren einzureichen, führen Sie bitte folgende Schritte durch:

1. Loggen Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort auf der Seite <https://www.meinauftrag.rib.de/public/informations> ein.
2. Wählen Sie die entsprechende Ausschreibung unter dem Menüpunkt „Meine Ausschreibungen“ aus.
3. Laden Sie die Vergabeunterlagen sowie das Preisblatt unter dem Reiter „Dokumente“ und speichern Sie diese auf Ihrem PC.
4. Füllen Sie die auf Ihrem PC abgespeicherten und relevanten Vergabeunterlagen sowie das Preisblatt aus und speichern diese auf Ihrem PC.
5. Die relevanten Vergabeunterlagen und ggf. weitere geforderte Nachweise/Erklärungen sind in einer PDF Datei zusammenzufassen.
6. Diese Datei muss unter dem Reiter „Dokumente“ in der Rubrik „Ihr Angebot“ unter dem Punkt „Anlagen zum Angebot“ hochgeladen werden.
7. Das ausgefüllte Excel-Preisblatt muss unter dem Reiter „Dokumente“ in der Rubrik „Ihr Angebot“ unter dem Punkt „Angebotsdokument“ hochgeladen werden. Achtung: Hier wird nur das Excel-Format akzeptiert!
8. Um das Angebot nun bei der Vergabestelle einzureichen, klicken Sie auf den Reiter „Angebot einreichen“.
9. Nach der erfolgreichen Angebotsabgabe können Sie sich unter dem Reiter „Dokumente“ eine Quittung zur Angebotsabgabe anzeigen lassen.
10. Wir empfehlen Ihnen, die auf Ihrem PC ausgefüllten und abgespeicherten Vergabeunterlagen mindestens bis zum Abschluss der Vergabe aufzubewahren und nicht zu löschen.
11. Sollte nach erfolgter Abgabe Ihres Angebotes ein Änderungspaket seitens der Vergabestelle erstellt werden, kann es unter Umständen sein, dass Sie Ihr Angebot aufgrund der Änderungen anpassen, erneut hochladen und abgeben müssen.

Vergabestelle:
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Vergabeart

- Verhandlungsvergabe
 Verhandlungsvergabe
mit Teilnahmewettbewerb

Angebotsfrist

Datum: **29.10.2020** | Uhrzeit: **07:30**

Anschrift:

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Bindefrist endet am: **28.11.2020**

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Vergabeverfahren gem. UVgO)

Maßnahme:
Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen

Bekanntmachung:

Vergabenummer: ZB-10-20-1475000-4121.7

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Bewerbungsbedingungen
 Bewertungsmatrix
 Anlage vorzulegende Nachweise/Angaben/Unterlagen
 Hinweise zur Angebotsabgabe

B) die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Teile der Leistungsbeschreibung: Beschreibung, Pläne, sonstige Anlagen
 Ergänzende Vertragsbedingungen
 Zusätzliche Allgemeine Vertragsbedingungen
 Leistungsbeschreibung

C) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- Angebotsschreiben
 Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
 Preisblatt
 Verzeichnis der Unterauftragnehmerleistungen
 Nachweise gemäß Anlage vorzulegende Nachweise/Angaben/Unterlagen

- Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Vergabemindestlohns
- Projektskizze für die Durchführung der Evaluierung
-
-
-
-
-
-
-

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen, im Namen und für Rechnung des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu vergeben.

2 Auskünfte werden erteilt:
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Gartenstraße 6, 24103 Kiel, Herr Florian Seelig
Tel.: 0431/599-1479 , Fax: 0431/599-1465 , E-Mail:florian.seelig@gmsh.de
Fragen sind ausschließlich in schriftlicher Form (e-Vergabesystem, E-Mail oder Fax) bis spätestens zum **22.10.2020, 10:00** Uhr einzureichen.

3 Vorlage von Nachweisen/Angaben/Unterlagen
Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von mehr als 30.000 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, zur Bestätigung der Erklärung (Angebotschreiben Nr. 4) einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

3.1 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind mit dem Angebot einzureichen:

- Siehe Anlage „Vorzulegenden Nachweise/Angaben/Unterlagen“
- Entfällt

3.2 Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Anlage „Vorzulegenden Nachweise/Angaben/Unterlagen“
- Entfällt

4 Losweise Vergabe

- nein
- ja, Angebote sind möglich
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen, die Regelungen aus den Bewerbungsbedingungen gelten nicht.
- 5.2 Nebenangebote sind zugelassen, zusätzlich zu den Regelungen in den Bewerbungsbedingungen zu den Nebenangeboten gilt Folgendes:

6 Angebotswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

- Zuschlagskriterium Preis
Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.
Die Wertungssummen werden ermittelt aus den nachgerechneten Angebotssummen, insbesondere unter Berücksichtigung von Nachlässen.
- Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Formblatt Zuschlagskriterien

7 Verhandlung

- Der Auftraggeber behält sich vor, nach Abgabe Ihres Angebotes darüber zu verhandeln.
- Im Anschluss an die Abgabe Ihres Angebotes möchte der Auftraggeber mit Ihnen darüber verhandeln.
- Über ein abgegebenes Angebot wird nicht verhandelt.

8 Angebote können abgegeben werden:

- schriftlich
- elektronisch in Textform

9 Angebotsabgabe

9.1 Angebotsabgabe in Papierform

Für die Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in einem verschlossenen Umschlag bis zum Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden. Der Umschlag ist mit dem anliegenden Angebotskennzettel sowie mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu versehen.

9.2 Angebotsabgabe in Textform

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

10 Nachprüfungsstelle

GMSH, Nachprüfungsstelle, Org.-Z. 812, Gartenstr. 6, 24103 Kiel,
Tel. 0431/599-1112, Fax 0431/599-1119

Ort: Datum: Tel.: Fax: E-Mail: USt.-ID-Nr.: HR-Nr.:	
---	--

Vergabestelle:
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Angebotsschreiben

Maßnahme:
Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen

Vergabenummer: ZB-10-20-1475000-4121.7

- 1 **Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.**

- 2 **Anzahl der Nebenangebote** **St.**

- 3 **Bestandteil meines/unseres Angebots sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen:**
 - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen – Teil B

4 Ich/Wir erklären, dass

- ich/wir meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind.
- keine Ausschlussgründe nach § 31 Absatz 2 UVgO, bzw. §§ 123, 124 GWB vorliegen.
- ich/wir in den letzten 2 Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 23 des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes mit einer Geldbuße von mehr als 2 500 Euro belegt worden bin/sind.
- ich/wir die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- ich/wir bei Verwendung eines selbstgefertigten Leistungsverzeichnisses (Abschrift oder Kurzfassung) den Wortlaut des vom Auftraggeber verfassten Leistungsverzeichnisses (Langtext) als alleinverbindlich anerkenne(n).
- mir/uns zugewandene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
- das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typbezeichnung) eingetragen wurden.
- falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
- ich/wir die Wirksamkeit unternehmenseigener Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) ausschließe(n).

Unterschrift (bei schriftlichem Angebot)

Ist

- bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben oder
- ein schriftliches Angebot nicht an dieser Stelle unterschrieben

wird das Angebot ausgeschlossen.

Bieter	Vergabenummer ZB-10-20-1475000-4121.7
Maßnahme Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen	

Ergänzung des Angebotsschreibens

Verzeichnis über Art und Umfang der Leistungen, für die sich der Bieter der Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) anderer Unternehmen bedienen wird

Eine Übertragung von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist

nicht vorgesehen

oder

in folgendem Umfang vorgesehen:

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der Teilleistungen, für die ich mich/wir uns der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen werde(n).

Unterauftragnehmer (Firmenname, Sitz)	Teilleistung	Anteil am Gesamtauftragswert in %

Anmerkung: Sollten die Zeilen nicht ausreichen, kann das Formblatt kopiert werden.

Bieter	Vergabenummer ZB-10-20-1475000-4121.7
Maßnahme Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen	

Name des sich verpflichtenden Unternehmens
--

Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter diesem mit den Fähigkeiten (Mittel/Kapazitäten) meines/unseres Unternehmens für den/die nachfolgenden Leistungsbereich(e) zur Verfügung zu stehen.

Beschreibung der Teilleistungen

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

Anmerkung: Sofern Verpflichtungserklärungen in Kopie oder als Telefax vorgelegt werden, behält sich die Vergabestelle vor, die Originale zu verlangen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
	ZB-10-20-1475000-4121.7	
Maßnahme Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen		

Verpflichtungserklärung zur Zahlung des Vergabemindestlohns bei einem geschätzten Auftragswert ab netto 20.000 Euro

Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 08.02.2019 - VGSH (GVObI. Schl.-H. v. 28.02.2019, S. 40)

Ergänzung des Angebotsschreibens

1 Hinweis für bevorzugte Bieterin bzw. bevorzugter Bieter

Für bevorzugte Bieter gemäß § 224 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - findet § 4 Abs. 1 Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH) und damit die Verpflichtungserklärung gemäß diesem Formblatt keine Anwendung.

2 Verpflichtung zur Zahlung von Mindestentgelten

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für Leistungen, deren Erbringung **nicht dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen**, meinen/unseren unmittelbar für die Leistungserbringung in Deutschland eingesetzten Beschäftigten (ohne Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten) **wenigstens ein Mindeststundenentgelt von 9,99 Euro (brutto)** zu zahlen (§ 4 Abs. 1 S. 1 VGSH).

3 Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für den Fall, dass die übernommenen Leistungen durch Nachunternehmer ausgeführt oder entlehene Arbeitskräfte beschäftigt werden, sicherzustellen, dass die Pflicht zur Zahlung des Vergabemindestlohns gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VGSH auch von meinen/unseren Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften eingehalten wird. Ich erkläre/Wir erklären, dass sich diese Verpflichtung entsprechend auf alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmers erstreckt.

4 Prüfung des Auftraggebers bei unangemessen niedrigen Angeboten

Erscheint dem Auftraggeber der Endpreis oder die Kalkulation der Arbeitskosten in dem Sinne ungewöhnlich niedrig, dass Zweifel an der Einhaltung der Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung bestehen und führt er deswegen eine Prüfung durch, verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, dem Auftraggeber Unterlagen vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, dass im Rahmen der dem Angebot zugrunde liegenden Kalkulation zumindest der Vergabemindestlohn im Sinne des § 4 VGSH berücksichtigt worden sind. Bei Bedarf werde ich/werden wir die Unterlagen erläutern.

5 Kontrolle durch den Auftraggeber

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns,

- a) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle die Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern, Abgaben und Beiträgen sowie die zwischen mir/uns und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge vorzulegen, damit der Auftraggeber die Einhaltung der mir/uns sowie den Nachunternehmern und den Verleihern von Arbeitskräften auf Grund des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein auferlegten Verpflichtungen prüfen kann. Auf Verlangen des Auftraggebers werde ich weitere Auskünfte erteilen,
- b) meine/unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen,
- c) dem Auftraggeber ein entsprechendes Auskunfts- und Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmern und von Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen,
- d) auf Verlangen des Auftraggebers von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 VGSH dem Auftraggeber vorzulegen sowie vollständige und prüf-fähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 4 VGSH bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber binnen einer angemessenen Frist vorzulegen und zu erläutern. Ich werde/Wir werden die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sicherstellen.

6 Sanktionen

- a) Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH eine Vertragsstrafe in Höhe von ein Prozent des Netto-Auftragswerts, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von fünf Prozent des Netto-Auftragswerts, zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von mir/uns eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder von einem Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass ich/wir den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte(n) und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste(n).
- b) Die schuldhafte Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 VGSH durch den Auftragnehmer, seine Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften sowie eine auftragnehmerseitige Vereitelung einer Kontrolle durch den Auftraggeber berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Bau- oder Dienstleistungsvertrags oder zur Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses.

Ort

Datum

Unterschrift Bieter *)

*) Nur erforderlich, wenn die Verpflichtungserklärung nicht gleichzeitig mit dem Angebot vorgelegt wird.

Ort

Datum

Unterschrift Nachunternehmer/Verleiher von Arbeitskräften

Leistungsbeschreibung: Evaluierung des „Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“

Ausschreibungsgegenstand

Im „Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“ (Drucksache 18/4051, verabschiedet am 30.06.2016) wurde in Art. 4 Abs. 2 festgehalten, dass die Landesregierung dem Landtag eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten vorzulegen hat. In der Gesetzesbegründung ist das Erkenntnisinteresse des Gesetzgebers näher beschrieben.

Die Evaluierung der Artikel 1 bis 3 des Artikelgesetzes betrifft

- die Änderung des Landesverwaltungsgesetzes in Bezug auf die Ergänzung des § 82 b LVwG (Art. 1),
- die Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Art. 2) als auch
- die Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Art. 3).

Die Evaluierung wird vollständig von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer durchgeführt. Zu Beginn des Projektes erstellt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin ein belastbares Evaluierungsdesign. In einem ersten Schritt arbeitet die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer gemeinsam mit der Auftraggeberin die konkreten mit dem Gesetz verfolgten Ziele heraus. Für die Messung der Ziele entwickelt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer konkrete Indikatoren und Messgrößen. Hierfür werden die von der Auftraggeberin vorgeschlagenen Messgrößen berücksichtigt (siehe Anlage 1). Bei diesen Messgrößen handelt es sich um Vorschläge, die von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer in Abstimmung mit der Auftraggeberin angepasst, erweitert oder reduziert werden können.

Darüber hinaus wird im Evaluierungsdesign die Methodik der Datenerhebung für die Evaluierung der einzelnen Artikel konzipiert.

Für die Datenerhebung sind folgende Methoden vorgesehen:

Art. 1 (Ergänzung von § 82 b LVwG) und
Art. 2 Teilbereiche Änderungen von § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1
Friesisch-Gesetz:

- Dokumentenanalyse: Erhebung der verfügbaren relevanten Daten
- Schriftliche Befragung (Online-Erhebung) ausgewählter Landesbehörden und Kommunalverwaltungen
 - für Niederdeutsch: Landesbehörden und Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein (gesamt)
 - für Friesisch: Landesbehörden und Kommunalverwaltungen im Kreis Nordfriesland sowie im Gebiet der Gemeinde Insel Helgoland
 - für Dänisch: Landesbehörden und Kommunalverwaltungen im Kreis Nordfriesland, im Kreis Schleswig-Flensburg, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, in der kreisfreien Stadt Flensburg, in der kreisfreien Stadt Kiel
- Ergänzende Interviews (mindestens drei ausgewählte Behörden, in denen die Sprachen Dänisch, Niederdeutsch und Friesisch eine besondere Bedeutung haben)

Art. 2 Teilbereich Änderung von § 1 Absatz 4 Friesisch-Gesetz:

- Dokumentenanalyse: Erhebung der verfügbaren relevanten Daten
- Schriftliche Befragung (Online-Erhebung) der Gerichte (nur für zivilgerichtliche Verfahren) mit Zuständigkeit für den Kreis Nordfriesland und für die Gemeinde Helgoland
- Ergänzende Interviews (mindestens drei ausgewählte Gerichte)

Art. 2 Teilbereiche Änderungen von § 2 Abs. 2, 3 und 4 Friesisch-Gesetz:

- Dokumentenanalyse: Erhebung der verfügbaren relevanten Daten
- Schriftliche Befragung (Online-Erhebung): ausgewählte Landesbehörden und Kommunalverwaltungen im Kreis Nordfriesland und im Gebiet der Gemeindeverwaltung Helgoland (siehe Anlage 2)
- Ergänzende Interviews (mindestens drei ausgewählte Behörden: eine Landesbehörde, Kreisverwaltung Nordfriesland, eine Gemeinde im Kreisgebiet)

Art. 2 Teilbereich Änderungen von § 6 Friesisch-Gesetz:

- Dokumentenanalyse: Erhebung der verfügbaren relevanten Daten
- Schriftliche Befragung (Online-Erhebung): Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus; Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Kommunalverwaltungen im Kreis Nordfriesland und Gemeindeverwaltung Insel Helgoland
- Interviews mit ausgewählten Behörden (mindestens drei Interviews: ein Interview mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, zwei Interviews mit ausgewählten Kommunalverwaltungen)

Art. 3: Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

- Datenerhebung bei den Jugendämtern der Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein
- Schriftliche Befragung (Online-Erhebung): Kindertagesstätten mit Regional- und Minderheitensprachangeboten zu Resonanz / Akzeptanz
- Interviews mit ausgewählten Kindertagesstätten mit Regional- und Minderheitensprachangeboten zu Resonanz / Akzeptanz (mindestens neun Interviews: je drei Interviews für die Sprachen Dänisch, Friesisch und Niederdeutsch)

In der Anlage 2 sind Vorschläge für die zu befragenden Behörden und Einrichtungen dokumentiert. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer kann in Abstimmung mit der Auftraggeberin die in der Anlage 2 vorgeschlagene Auswahl der Behörden für die Datenerhebung anpassen und weiterentwickeln.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer beschreibt das Evaluierungsdesign transparent und nachvollziehbar. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer stellt sicher, dass das Evaluierungsdesign belastbar ist und nach wissenschaftlichen Kriterien entwickelt wird.

Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer erhebt die im Rahmen des Evaluierungsdesigns vorgesehene Daten und wertet diese systematisch aus. Auf dieser Grundlage führt die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer die Evaluierung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen

	<p>Minderheiten und Volksgruppen durch. Das Ergebnis der Evaluierung wird in einem Abschlussbericht dargestellt. Alle erhobenen Daten werden im Anhang des Berichtes dokumentiert. Auf der Grundlage der Evaluierung werden darüber hinaus Empfehlungen für eine Verbesserung der Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen erarbeitet.</p> <p>Für das Projekt wird ein Lenkungsausschuss bestehend aus folgenden Vertretern gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abteilungsleitung Zentrale Angelegenheiten, Service, Staatskanzlei• Abteilungsleitung Zentrale Organisations- und Personalentwicklung, Staatskanzlei <p>Darüber hinaus werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt, die an dem Projekt mitarbeiten werden. Vorgeschlagen wird eine Projektgruppe auf Arbeitsebene, in der alle verantwortlichen Fachressorts des Landes Schleswig-Holstein vertreten sind. Die Federführung liegt beim Referat für auswärtige Angelegenheiten und Minderheiten der Staatskanzlei.</p> <p>Im Rahmen des Projektmanagements sind folgende Sitzungen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Projektauftritt: November 2020• Auftaktsitzung Projektgruppe: November 2020• Jour Fixe Termin mit der Projektgruppe: 14-tägig (1 Stunde Videokonferenz oder Vor-Ort-Termin)• Präsentation der Zwischenergebnisse im Lenkungsausschuss: April 2021• Projektabschlussitzung im Lenkungsausschuss: Mai 2021
Anlagen	<ol style="list-style-type: none">1. Vorgeschlagene Messgrößen für die Erhebung2. Übersicht der durch das Artikelgesetz geänderten Landesgesetze und der jeweils adressierten Behörden des Landes, der Kreise und Kommunen sowie der Gerichte

	<ol style="list-style-type: none">3. Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen vom 30.06.20164. Bewertungsmatrix5. Vorlage Projektstatusbericht6. Vorlage Leistungsnachweis
Einzureichende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Projektskizze für die Durchführung der Evaluierung• Ausgefülltes Preisblatt
Vergabebedingungen	<p>Folgende Bedingungen sind im Falle einer Zuschlagserteilung verbindlicher Vertragsbestandteil.</p> <p>1. Eingesetzte Projektmitarbeiter/innen</p> <ol style="list-style-type: none">a. Die Leistungserbringung erfolgt während der gesamten Vertragslaufzeit durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer kann weitere qualifizierte Personen im Angebot benennen und für die Untersuchung einsetzen.b. Ein Austausch der für die Leistungserbringung vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers erfordert die vorherige Zustimmung der Auftraggeberin und ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das neue Personal über mindestens die gleiche Qualifikation/berufliche Erfahrung verfügt.c. Wird eine von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung erforderlich, so geht diese zu Lasten der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers. Bei der Auswahl wird die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer die Interessen der Auftraggeberin angemessen berücksichtigen.d. Die Auftraggeberin kann mit Begründung den Austausch einer von der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese wiederholt den Anforderungen des Projektes nicht entspricht.

2. Projektstatusberichte und Leistungsnachweise

- a. Zur Dokumentation des Projektes sind monatlich ein Leistungsnachweis der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers sowie ein Projektstatusbericht an die Auftraggeberin zu übersenden. Hierfür sind ausschließlich die Vorlagen der Auftraggeberin zu verwenden (siehe Anlage).

- b. Im Leistungsnachweis (siehe Vorlage) ist stundengenau eine Zuordnung zu den jeweils vereinbarten Arbeitspaketen zu erstellen. Die für die Arbeitspakete erfassten Tätigkeiten werden kurz in Stichworten erläutert (z. B. „Interview mit Herrn X am TT.MM.JJJJ“). Gleichartige Tätigkeiten können dabei zusammengefasst werden. Leistungsnachweis und Projektstatusbericht dienen als Grundlage für die Abrechnung von Beratungsleistungen. Leistungsnachweis und Projektstatusbericht sind für den jeweiligen Monat spätestens bis Freitag, 18 Uhr, der ersten vollen Woche des Folgemonats zu übermitteln.

3. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Aufwand. Die angebotene Kalkulation ist einzuhalten. Umstände, die Abweichungen von der angebotenen Kalkulation nach sich ziehen können, sind unverzüglich unter Darlegung der Gründe bei der Auftraggeberin anzuzeigen; erlangt die Auftraggeberin erst verspätet von risikoerhöhenden Umständen Kenntnis, bleiben Nachforderungen ausgeschlossen, es sei denn, die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat das Zögern nicht zu vertreten.

4. Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftraggeberin

- a. Sofern die Qualität der Beratungsleistungen nicht den Anforderungen der Auftraggeberin entspricht, vereinbaren die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer

eine Nachbesserung der erbrachten Leistungen in einem angemessenen Zeitraum (zwei bis vier Wochen).

- b. Sofern die Qualität der Beratungsleistungen auch nach der Nachbesserung nicht den Anforderungen entspricht, kann die Auftraggeberin das Projekt während der Projektlaufzeit vorzeitig beenden. In diesem Fall werden die bereits erbrachten Beratungsleistungen der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers abgerechnet. Ausgenommen ist hiervon der Aufwand für die Nachbesserung der erbrachten Leistungen. Der Aufwand für die Nachbesserung der erbrachten Leistungen kann im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Projektes nicht abgerechnet werden. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers auf Vergütung.

5. Ende des Vertrages

Das Vertragsverhältnis endet mit der Abnahme des Projektes durch die Auftraggeberin.

6. Verwendung der Arbeitsergebnisse der beauftragten Beratungsleistungen

- a. Die Verwendung der Arbeitsergebnisse erfolgt nach dem Ermessen der Auftraggeberin. Die Arbeitsergebnisse werden dem Schleswig-Holsteinischen Landtag vorgelegt und veröffentlicht. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Arbeitsergebnisse nach ihrem eigenen Ermessen verwenden und nach ihrem eigenen Ermessen sowohl innerhalb der Landesverwaltung als auch Dritte weitergeben. Hierbei berücksichtigt die Auftraggeberin die Bestimmungen des Datenschutzes. Vertrauliche Arbeitsergebnisse gibt die Auftraggeberin nicht weiter. Die Bestimmung der Vertraulichkeit erfolgt hierbei durch die Auftraggeberin in Abstimmung mit der Auftragnehmerin / dem Auftragnehmer.
- b. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer darf die erzielten Arbeitsergebnisse grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben. Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln.

Auftraggeberin	Auftraggeberin ist die Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein.
Bewertung der Angebote	Qualität des Konzeptes: 70 Prozent Preis: 30 Prozent

Leistungsbeschreibung Evaluierung des „Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen“

Anlage 1:

Ziele des Artikelgesetzes, mögliche Messkriterien

- I. **Art. 1 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG); Ergänzung des § 82 b LVwG (Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden)**
- Zielerreichung: Stärkung der Rechte der Sprecher*innen von Regional- und Minderheitensprachen (RMS) in SH; Intensivierung der Sprachnutzung im öffentlichen Raum; chartaangemessenes Verwaltungshandeln (Art. 10 Europäische Sprachencharta) in SH
 - Messkriterien: Zahl der tatsächlichen eingereichten schriftlichen Anträge/Eingaben in Regional- und Minderheitensprachen, Häufigkeit mündlicher Anträge/Eingaben, Zahl der vorgelegten Belege, Dokumente, erforderliche Übersetzungen, Häufigkeit der Beantwortung/Reaktionen der Behörden in RMS nach § 82 b Abs. 1 LVwG, Fälle mit Auswirkungen auf Fristen (§ 82 b Abs. 3 LVwG), usw.;
 - Auf die entstandenen Kosten (Übersetzungskosten, Auswirkungen auf Konnexität) soll besonderes Augenmerk gelegt werden
 - Auswirkungen auf Verfahrensdauer und Länge von gesetzlich vorgegebenen Fristen
 - Verhältnismäßigkeit der Maßnahme
- II. **Art. 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz, FriesischG)**
- Zielerreichung: Beitrag zum Erhalt der Friesischen Sprache, Erhalt und Ausbau der Sprecherzahl, Qualität der Sprachkenntnisse
 - **§ 1 FriesischG (Friesische Sprache in Behörden und Gerichten)**
 - § 1 Abs. 2 FriesischG, Anpassung an § 82 b LVwG, vgl. oben zu Art. 1
 - **§ 1 Abs. 4 FriesischG**: Umsetzung der für das Friesische angemeldeten Bestimmung des Artikels 9 Nr. 1b) iii der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen
 - Messkriterien: Anzahl der zivilrechtlichen Verfahren, in denen Urkunden, Beweismittel in friesischer Sprache vorgelegt wurden, Anzahl der Fälle von Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzern, Anzahl der Fälle in denen das Gericht Urkunden / Beweismittel in friesischer Sprache abgelehnt hat.

- **§ 2 FriesischG (Friesischsprachige Mitarbeiter und Einstellungskriterium):**
chartaangemessenes Verwaltungshandeln (Art. 10 Europäische Sprachencharta) in SH, zu den Kriterien:
 - **Abs. 1:** Messkriterien für die Umsetzung: Veränderung seit Gesetzesänderung /Anzahl der friesischen sprechenden MitarbeiterInnen in den betreffenden Behörden und Einrichtungen sowie die friesische Kommunikation a) intern und b) im Bürgerkontakt (Anzahl, Qualität)
 - **Abs. 2:** Messkriterien: Anzahl der Ausschreibungen in den betreffenden Behörden und Einrichtungen, in denen friesische Sprachkenntnisse in den Einstellungsverfahren relevant waren (absolute Anzahl und in Relation zu allen dort getätigten Ausschreibungen); Zahl der Neueinstellungen mit friesischen Sprachkenntnissen in Relation zu allen Neueinstellungen
 - **Abs. 3:** Messkriterien: Art und Anzahl der bereitgestellten Fortbildungsangebote, Maßnahmen zur Bewerbung des Angebotes, Inanspruchnahme durch die Mitarbeiterschaft (Anzahl der Maßnahmen, Dauer, Passgenauigkeit für den dienstlichen Verwendungsbereich); Aufforderung, von Seiten des Landes, des Kreises Nordfriesland und der Kommunen darauf hinzuwirken, dass Weiterbildungsangebote zum Erwerb der friesischen Sprache bereitgestellt werden, um nicht allein auf eine verbesserte Einstellungspraxis angewiesen zu sein
 - **Abs. 4:** Landesrechtliche Umsetzung des Art. 10 Abs. 4 der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen.
Messkriterien: Anzahl der Mitarbeiterwünsche in den betreffenden Behörden und Einrichtungen in dem Gebiet eingesetzt werden, in dem auch ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird; Anzahl der Umsetzungen/Ablehnungen

- **§ 6 FriesischG Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen**
chartaangemessenes Verwaltungshandeln mit Kriterien
 - **Abs. 1:** Umsetzungsgrad der zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache ausgestalteten Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 StVO,
 - Messkriterien: Anzahl der Anträge, Ablehnungen, erfolgten Beschilderungen; Resonanz von Bevölkerung und Touristen sowie Medien auf die Beschilderung
 - Durch den Verweis in § 6 Abs. 2 auf die Anlage mit den deutschen und friesischen Ortsnamen und topografischen Bezeichnungen in Nordfriesland und auf Helgoland wird verdeutlicht, dass im Kreis Nordfriesland ausschließlich die Ortsnamen von Orten innerhalb des Kreises Nordfriesland zweisprachig ausgeführt werden sollen.
 - **Abs. 2:** Umsetzungsgrad der zweisprachigen straßenverkehrsrechtlichen Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 6 Absatz 1; Erlass von konkretisierenden Verwaltungsvorschriften durch das für Verkehr zuständige Ministerium;
 - Messkriterien: Umsetzung der Kostenübernahme durch das Land
 - **Abs. 3:** Messkriterien: Anzahl der Fälle von Ergänzungen einsprachiger Ortstafeln und Verkehrszeichen

zu allen Änderungen des Friesisch-Gesetzes:

- Auf die entstandenen Kosten (Übersetzungskosten, Auswirkungen auf Konnexität) soll besonderes Augenmerk gelegt werden.
- Verhältnismäßigkeit der Maßnahme
- Erkennbare Resonanz in Behörden und Einrichtungen, in der Bevölkerung und den Medien

III. Art. 3 - Änderung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG)

- Zielerreichung: Verankerung und Förderung der Sprachangebote in den Minderheiten- und Regionalsprachen in Kindertagesstätten; chartaangemessenes Verwaltungshandeln (Art. 8 Europäische Sprachencharta) in SH
- **§ 4 Abs. 3 Nr. 2**: Messkriterien: Anzahl der Einrichtungen, Maßnahmen/Angebote, Kinder / Erziehungspersonen, Art und Umfang der Maßnahmen jeweils bezogen auf die verschiedenen durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen; Erkennbare Resonanz bei den Einrichtungsträgern, den Kindern/ der Elternschaft und den Medien; Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Vgl. hierzu auch:

- Gesetzgebungsverfahren: u.a. Begründung des Gesetzentwurfes LT-Drs. 18/3536, 18/4051, Festlegung in der 55. Sitzung des Europaausschusses am 20.04.2016, 18. WP)
- „Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen – Handkommentar“, Hg. Boysen/ Hilpold/ Langenfeld/ Richter/ Engbers/ Körfgen/ Rein/ Rier, Art, 8, 9 und 10, 2011]

Anlage 2:

Übersicht der durch das Artikelgesetz geänderten Landesgesetze und der jeweils adressierten Behörden des Landes, der Kreise und Kommunen, weiterer Behörden sowie der Gerichte

Artikelgesetz	von Gesetzesänderung betroffene Rechtsnorm	Räumlicher Geltungsbereich der Rechtsnorm / Differenzierung nach Sprachen**	Rechtsnorm adressiert:							
			Behörden*							
Art. 1	§ 82 b LVwG	a) Niederdeutsch b) Friesisch c) Dänisch	Behörden*							
Art. 2	Friesisch-Gesetz									
	§ 1 neu Absatz 2 (entsprechend § 82 b LVwG)	b)	Behörden*							
	§ 1 Absatz 4	b)		Gerichte (nur für zivilrechtliche Verfahren)						
	§ 2 Abs. 1	b)	Behörden*		der Aufsicht des Landes SH unterstehenden Körperschaften,					

Artikel- gesetz	von Gesetzes- änderung betroffene Rechts- norm	Räumlicher Geltungsbe- reich der Rechtsnorm / Differen- zierung nach Sprachen**	Rechtsnorm adressiert:								
						Anstalten und Stif- tungen öf- fentlichen Rechts					
	§ 2 Absätze 2 und 3	b)					Land, Kreis Nordfries- land und Kommun- en im Kreis Nordfries- land, Ge- meinde Helgoland				
	§ 2 Absatz 4	b)					Land SH und der Kreis Nord- fries- land				
	§ 6 Absatz 1									Land SH (MWAVT)	
	§ 6 Absätze 2 und 3	b)								Land SH (MWAVTT) und ggf. LBV-SH	

Artikel-gesetz	von Gesetzes-änderung betroffene Rechts-norm	Räumlicher Geltungsbe-reich der Rechtsnorm / Differen-zierung nach Sprachen**	Rechtsnorm adressiert:								
										mit Ge-meinden u. Gemeinde-verbände	
Art. 3	§ 4 Abs 3 Nr. 2 KitaG	a) b) c)									Jugend-ämter der Kreise und kreis-freien Städte

* **Behörden nach § 3 LVwG** sind (vgl. §§ 4, 5, 6, 7, 11, 12 und 13 LVwG):

- a) oberste Landesbehörden (Landesregierung, Ministerpräsident, Ministerien, Landesrechnungshof)
- b) Landesoberbehörden,
- c) untere Landesbehörden,
(zu a) – c) siehe Amtliches Verzeichnis der Landesbehörden)
- d) Behörden der Gemeinden, Kreise, Ämter;
- e) Behörden der sonstigen Körperschaften und der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 12 LVwG)
- f) Natürliche und juristische Personen des Privatrechts nach § 13 LVwG

Soweit auch Gerichte über ihre Rechtsprechung in Zivilsachen zu § 1 Abs. 4 Friesisch-Gesetz befragt werden sollen, ist nur der Kreis Nordfriesland, also die Amtsgerichte Husum und Niebüll, betroffen.

§ 82b LVwG gilt für das Verwaltungshandeln der Justizbehörden einschließlich ihrer Vollzugsbehörden und Gerichtsverwaltungen nur, soweit das Verwaltungshandeln der Nachprüfung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterliegt. (Dies ergibt sich aus § 336 Abs. 4 LVwG)

****Räumliche Differenzierung nach Sprachen:**

- a) landesweit für Niederdeutsch
- b) im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland für Friesisch
- c) in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde Kiel für Dänisch

Hinweis zum Untersuchungsraum für Dänisch:

Erst mit Änderung des § 82 b LVwG im Jahre 2018 ist das Sprachgebiet für Dänisch um Kiel erweitert worden. Die Evaluierung soll auch diese Erweiterung berücksichtigen, auch wenn die nachträgliche Erweiterung des Geltungsbereichs vom gesetzlichen Evaluierungsauftrag aus Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Verfassungsauftrags zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen vom 30. Juni 2016 nicht umfasst wird.



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 28. Juli 2016

21.6.2016	Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft	528
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-5	
	Art. 4 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 28. Februar 2003 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-14	
30.6.2016	Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen	534
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-3	
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1	
	Art. 2 ändert Ges. vom 13. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-1	
	Art. 3 ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1	
30.6.2016	Gesetz zur Schaffung eines Prüfungsrechtes des Landesrechnungshofes im Rahmen der Eingliederungshilfe	552
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-32	
	Art. 1 ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-15	
6.7.2016	Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein	552
	Art. 1 ändert Ges. vom 10. Februar 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2131-2	
	Art. 2 ändert Ges. i.d.F. vom 28. Februar 2003	
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3	
21.7.2016	Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer	554
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2012-17	
29.6.2016	Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über ein Grabungsschutzgebiet in der Stadt Neumünster.	557
	Aufhebung GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-1-16	
29.6.2016	Landesverordnung über die Ausübung der Fischerei in den Binnengewässern (Binnenfischereiverordnung – BiFVO)	557
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-9	
30.6.2016	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes	566
	Ändert LVO vom 11. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-4	
1.7.2016	Landesverordnung über die Fortbildung und Qualifizierung für Transplantationsbeauftragte (TxBFortbildungsVO)	566
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 212-2-4	
13.7.2016	Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung – KJVO)	567
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-8-14	
19.7.2016	Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung)	574
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-27	

barkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen; über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle vier Jahre

unter Einbindung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zu berichten.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 21. Juni 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

1673/2016

Gesetz zur Umsetzung des Verfassungsauftrages zur Stärkung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen

Vom 30. Juni 2016

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-3

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes¹⁾

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift zu § 82 a folgende Überschrift eingefügt:

„§ 82 b Regional- oder Minderheitensprachen vor Behörden“

2. In § 81 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Verlobte“ ein Komma und die Wörter „auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

3. Nach § 82 a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 82 b Regional- und Minderheitensprachen vor Behörden

(1) Abweichend von § 82 a Absatz 2 können bei Behörden in niederdeutscher Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt werden. Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland gilt dies für den Gebrauch der friesischen Sprache, in den Kreisen Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und in der kreisfreien Stadt Flensburg sowie im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Gebrauch der dänischen Sprache entsprechend. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Ver-

kehr mit den Behörden eine der Sprachen gemäß Satz 1 oder Satz 2, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die gleiche Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird.

(2) Verfügt die Behörde nicht über eigene Sprachkenntnisse nach Absatz 1, veranlasst sie eine Übersetzung. Für einen dadurch entstehenden Mehraufwand werden keine Kosten erhoben.

(3) In den Fällen des § 82 a Absatz 3 beginnt der Lauf der Frist mit Eingang der Anzeige oder des Antrages oder mit Abgabe der Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1. Durch die Veranlassung einer Übersetzung wird die Frist gehemmt. Die Hemmung endet mit Eingang der Übersetzung. Beginn und Ende der Hemmung sind mitzuteilen.

(4) In den Fällen des § 82 a Absatz 4 wird die Frist durch eine Anzeige, einen Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung in einer der Sprachen nach Absatz 1 gewahrt.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum²⁾

Das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum (Friesisch-Gesetz – FriesischG) vom 13. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 6 des Ge-

¹⁾ Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 2. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-1

²⁾ Ändert Ges. vom 13. Dezember 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 188-1

setzes vom 12. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Behörden“ die Worte „und Gerichten“ angefügt.

b) Der Absatz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Bürgerinnen und Bürger können sich in friesischer Sprache an Behörden im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wenden und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in friesischer Sprache vorlegen. Verwendet eine Bürgerin oder ein Bürger im Verkehr mit den Behörden im Kreis Nordfriesland oder auf der Insel Helgoland die friesische Sprache, können diese Behörden gegenüber dieser Bürgerin oder diesem Bürger ebenfalls die friesische Sprache verwenden, sofern durch das Verwaltungshandeln nicht die Rechte Dritter oder die Handlungsfähigkeit von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung beeinträchtigt wird. § 82 b des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.“

c) Es wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) Die Bürgerinnen und Bürger können im Kreis Nordfriesland in zivilrechtlichen Verfahren Urkunden und Beweismittel in friesischer Sprache vorlegen, wenn nötig durch Inanspruchnahme von Dolmetschern und Übersetzungen und unter der Bedingung, dass dies nach Auffassung der zuständigen RichterIn oder des zuständigen Richters eine ordentliche Rechtspflege nicht behindert.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Einstellungskriterium“ die Worte „Friesischsprachige Mitarbeiter und“ vorangestellt.

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland sollen in Behörden und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts friesischsprachige Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um die in § 1 formulierten Rechte gewährleisten zu können.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland und die Kommunen im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland berücksichtigen nach Maßgabe der Verpflichtung aus § 1 und § 2 Absatz 1 friesische Sprachkenntnisse im Verfahren zur Einstellung in den öffentlichen Dienst, soweit es

im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.“

d) nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Im Kreis Nordfriesland und auf der Insel Helgoland wirken das Land Schleswig-Holstein, der Kreis Nordfriesland und die Kommunen darauf hin, dass der Erwerb friesischer Sprachkenntnisse im Fortbildungsangebot für ihre Beschäftigten Berücksichtigung findet.

(4) Das Land Schleswig-Holstein sowie der Kreis Nordfriesland erfüllen nach Möglichkeit die Wünsche ihrer Beschäftigten in dem Gebiet eingesetzt zu werden, in dem ihre jeweilige friesische Sprachform gesprochen wird.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Orts- und Hinweistafeln und wegweisende Beschilderungen“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:

(1) Die vorderseitige Beschilderung der Ortstafeln, Ortshinweistafeln, Hinweistafeln zu besonderen touristischen Zielen und Routen, Hinweistafeln zu Gewässern sowie die wegweisende Beschilderung an Straßen können im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 StVO zweisprachig in deutscher und friesischer Sprache erfolgen. Dieses Ziel haben die Behörden des Landes – gegebenenfalls unter näher zu benennenden Auflagen betreffend Gestaltung und Aufstellung der Schilder – zu beachten und zu fördern.“

c) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die zweisprachige straßenverkehrsrechtliche Beschilderung im Kreis Nordfriesland nach Maßgabe des Absatzes 1 erfolgt nach der Anlage zu diesem Gesetz. Die Kosten der Gemeinden und Gemeindeverbände für die erstmalige zweisprachige wegweisende Beschilderung im Kreis Nordfriesland übernimmt das Land. Das für Verkehr zuständige Ministerium erlässt die zur Konkretisierung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Vorhandene einsprachige Ortstafeln und Verkehrszeichen dürfen durch eine Hinzufügung in friesischer Sprache ergänzt werden.“

4. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Anl.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern
in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen
(Kindertagesstättengesetz - KitaG)³⁾**

Das Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

„Sprache(n), unter angemessener Berücksichtigung der durch die Landesverfassung und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen geschützten Sprachen, Zeichen/Schrift und Kommunikation, insbesondere zur Teilhabe an Bildungsvorgängen und zur Vorbereitung auf den Schuleintritt.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Juni 2016

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Artikel 4**Inkrafttreten/Evaluierung**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Landesregierung dem Landtag eine Evaluierung der Wirkungen insbesondere hinsichtlich Effizienz und Zielerreichung vorzulegen.

Artikel 5**Bekanntmachung**

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird ermächtigt, das Friesisch-Gesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung in deutscher Sprache und friesischer Übersetzung im Gesetz und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen.

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

³⁾ Ändert Ges. vom 12. Dezember 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 850-1

Bewertungsmatrix Angebote

Zuschlagskriterien:			
Preis	30%	=	300 Punkte
Qualität des Angebotskonzeptes	70%		700 Punkte

Zuschlagskriterium			Punkte	proz. Anteil	Preis XX	Punkte XX
<u>Gesamtpreis</u>						
<p>1. Das niedrigste Angebot erhält die Höchstpunktzahl. 2. Die nachfolgenden Angebote erhalten entsprechend der Dreisatzrechnung Punktabzug von der Höchstpunktzahl:</p> <p><u>Punktabzug</u> für nachfolgende Bieter = (Preisdifferenz zum Bestbieter x Höchstpunktzahl (hier 300)) : Preis Bestbieter</p>						
	max. erreichbar		300	30,00%		

Bewertungsmatrix Angebote

Zuschlagskriterium			Punkte	proz. Anteil	Preis XX	Punkte XX
Qualität des Angebotskonzeptes						
	- Darstellung des methodischen Vorgehens - Darstellung des konzeptionellen Ansatzes des Evaluierungsdesigns - Darstellung des vorgesehenen Projektmanagements - Darstellung der vorgesehenen Zusammenarbeit mit dem Dienstleistungsempfänger	entspricht den Anforderungen in besonderem Maße, sehr überzeugend, hervorragend, insgesamt überdurchschnittlich	700			
		entspricht den Anforderungen voll, im wesentlichen überzeugend und gut, nur in Teilen überdurchschnittlich	525			
		entspricht im Allgemeinen den Anforderungen, nur in Teilen überzeugend, insgesamt nur durchschnittlich	350			
		entspricht nur teilweise den Anforderungen, einige Lücken und Mängel, insgesamt wenig überzeugend und unterdurchschnittlich	175			
		entspricht nicht den Anforderungen, insgesamt nicht überzeugend, überwiegend mangel-/lückenhaft, unbrauchbar	1			
	max. erreichbar		700	70,00%		

Gesamt:			1000	100%		
max. Punkteanzahl erreichbar			Preis (max. 300 Punkte)		0	
			Qualität des Angebotskonzeptes (max. 700 Punkte)		0	
			Endergebnis		0	
			Rang			

Leistungsnachweis Beratungsleistungen:



Auftraggeber: Staatskanzlei, Land Schleswig-Holstein
Dienstleistungsempfänger:
Auftragnehmer:
Berater/in:
Zeitraum (monatlich):

Nr.	Arbeitspaket	Erläuterung	Datum	Beginn	Ende	Ort	Dauer
1							0:00
2							0:00
3							0:00
4							0:00
5							0:00
6							0:00
7							0:00
8							0:00
9							0:00
10							0:00
11							0:00
12							0:00
13							0:00
14							0:00
15							0:00
16							0:00
17							0:00
18							0:00
19							0:00
20							0:00
21							0:00
22							0:00
23							0:00
24							0:00
25							0:00
26							0:00
27							0:00
28							0:00
29							0:00
30							0:00
31							0:00
32							0:00
33							0:00

Nr.	Arbeitspaket	Erläuterung	Datum	Beginn	Ende	Ort	Dauer
34							0:00
35							0:00
36							0:00
37							0:00
38							0:00
39							0:00
40							0:00
41							0:00
42							0:00
43							0:00
44							0:00
45							0:00
46							0:00
47							0:00
48							0:00
49							0:00
50							0:00
51							0:00
52							0:00
53							0:00
54							0:00
55							0:00
56							0:00
57							0:00
58							0:00
59							0:00
60							0:00
61							0:00
62							0:00
63							0:00
64							0:00
65							0:00
Summe							0:00

**Statusbericht:
PROJEKT**



Projektleiter	
Projektzeitraum	
Berichtszeitraum (monatlich)	
Datum der Berichterstattung	

1. Projektfortschritt

Nr.	Bericht	Status
1.1	Status des Gesamtprojektes	Im Plan
1.2	Erläuterung Status Gesamtprojekt	
1.3	Projektrisiken	
1.4	Maßnahmen Projektrisiken	

2. Meilensteine

Nr.	Projektschritte	Meilenstein	Termin	Status	Erläuterung
1				Offen	
2				Offen	
3				Offen	
4				Offen	
5				Offen	
6				Offen	
7				Offen	

3. Projektbudget

Nr.	Projektschritte	Gesamtbudget (PT)	Restbudget (PT)	Aufwand (PT)
			0	
			0	
			0	
			0	
			0	
			0	
			0	
			0	
			0	

Leistungsverzeichnis/Preisblatt



Pos-Nr.	Beschreibung	Menge	ME	Einzelpreis netto	Gesamtpreis netto
	Tagessatz für die Durchführung der Leistung gemäß Leistungsbeschreibung 1- inkl. aller Nebenkosten (1 Beratertag = 8 Std) im Tagessatz sollen auch Reisekostenpauschalen enthalten sein		Beratertage		- €

Gesamtsumme ohne Nachlass netto	- €
Preisnachlass auf die Abrechnungssumme in %	

Preisnachlass in €	- €
--------------------	-----

Gesamtsumme unter Berücksichtigung des Nachlasses	- €
Umsatzsteuer 16 %	- €

Gesamtsumme brutto	- €
--------------------	-----

Die hinterlegten Felder sind auszufüllen!

Hinweis:

Wird der Gesamtpreis der Leistung mehrmals in den Ausschreibungsunterlagen eingegeben/aufgeführt, achten Sie bitte darauf, dass die Gesamtpreise übereinstimmen. Bei Abgabe von unterschiedlichen Gesamtpreisen existieren sonst widersprüchliche Preisangaben in Ihrem Angebot. Widersprüchliche Preisangaben führen zum Ausschluss Ihres Angebotes von der Wertung.

Termin	Laufbahngruppe	Landtag	LRH	StK	MJEV	MBWK	MILIG	MELUND	FM
Typ NWFK, 04.- 06.02.2019	1.2								
	2.1								
	2.2					1		2	1
	B-Besoldung								
Typ EFK, 02.-04. 04.2019	1.2								
	2.1								
	2.2						1	2	1
	B-Besoldung								
Typ NWFK 18.- 20.06.2019	1.2								
	2.1						1	1	
	2.2						1	1	
	B-Besoldung								
Typ EFK, 23.- 25.09.2019	1.2								
	2.1								
	2.2							2	2
	B-Besoldung								
Typ NWFK, 30.09.- 02.10.2019	1.2								
	2.1								
	2.2					1	1	1	
	B-Besoldung								
Typ NWFK, 16.- 18.12.2019	1.2								
	2.1								
	2.2						2	2	
	B-Besoldung								
Typ NWFK, 04.- 06.02.2020	1.2								
	2.1				1		1		
	2.2			1				2	
	B-Besoldung								
Typ NWFK, 16.- 18.02.2020	1.2								
	2.1							1	
	2.2					1	1	1	

10.02.2020	B-Besoldung								
	Gesamt	0	0	1	1	3	8	15	4

Ingesamt:

Besoldungsgruppe	Anzahl
1.2	0
2.1	2
2.2	32
B-Besoldung	0

Kommentare:

-Aus dem Bildungsressort habe ich leider trotz Erinnerung keine Antwort erhalten. Ich würde hier bei den Meldungen von der Laufbahngruppe 2.2 ausgehen.

Kosten:

PES 2019: 75.000,- €
PES 2020: 27.000,- €
Kosten werden zu 50% von der StK, zu entsendende Ressort übernommen.

MWVATT	MSGJFS
2	
1	
1	1
	1
2	1
1	1
1	
2	

Gesamt

0
0
6
0
0
0
5
0
0
2
4
0
0
0
5
0
0
6
0
0
6
0
0
2
4
0
0
1
5



0



2019

Laufbahngruppen

Ressort	1.2	2.1	2.2	1. Termin B-Besoldung	2. Termin B-Besoldung	Gesamt
Landtag				2	1	3
LRH				0	0	0
StK				9	7	16
MJEV				6	2	8
MBWK				4	3	7
MILIG				6	6	12
MELUND				5	6	11
FM				3	2	5
MWVATT				5	6	11
MSGJFS				3	4	7
Gesamt	0	0	0	44	37	

Entstandene Kosten:	Kommentare:
1. Termin: 27.02.2019: 1.896,90 € 2. Termin: 23.10.2019: 1.203,88 €	

2020

Laufbahngruppen

Ressort	1.2	2.1	2.2	B-Besoldung
Landtag				
LRH				
StK				
MJEV				
MBWK				
MILIG				
MELUND				
FM				
MWVATT				
MSGJFS				
Gesamt	0	0	0	0

Entstandene Kosten:	Kommentare:
Es entstanden folgende Kosten: Stornokosten: 550 € Gastgeschenke: 35,50 € insgesamt: 585,50 €	Termin am 22.10.20 wurde an Covid-19 abgesagt.

Gesamt

0
0
0
0
0
0
0
0
0
0
0

Grund von

2019

Laufbahngruppen

Ressort	1.2	2.1	2.2	B-Besoldung	Gesamt
Landtag					0
LRH					0
StK		2			2
MJEV		1			1
MBWK			2		2
MILIG			2		2
MELUND					0
FM		3	3		6
MWVATT		1			1
MSGJFS		2			2
Gesamt	0	9	7	0	

Entstandene Kosten:	Kommentare:
39.143,88 €	Kosten für - Durchführung der Mediationsausbildung - Tagungsräumlichkeiten - Verpflegung

2020

Laufbahngruppen

Ressort	1.2	2.1	2.2	B-Besoldung	Gesamt
Landtag					0
LRH					0
StK		2			2
MJEV					0
MBWK			2		2
MILIG			2		2
MELUND					0
FM		2	1		3
MWVATT		1			1
MSGJFS		1			1
Gesamt	0	6	5	0	

Entstandene Kosten:	Kommentare:
6.490,00 €	Kosten für - Durchführung Nachholmodule d. Mediationsausbildung - Tagungsräume - Verpflegung

2017-2019

Laufbahngruppen

Ressort	1.2	2.1	2.2	B-Besoldung	Gesamt
Landtag					0
LRH					0
StK		1	1		2
MJEV			1		1
MBWK			2		2
MILIG			2		2
MELUND			2		2
FM			2		2
MWVATT			1		1
MSGJFS		1	1		2
Gesamt	0	2	12	0	

Entstandene Kosten:	Kommentare:
Coaching 2019: 11.000,- € (Kosten 2017-2019 insg. 60.000,-€)	Kosten für - Durchführung der Ausbildung - Tagungsräumlichkeiten - Verpflegung

22.02.2019

Laufbahngruppen

Ressort	1.2	2.1	2.2	B-Besoldung	Gesamt
Landtag					0
LRH					0
StK	3				3
MJEV			1		1
MBWK		1			1
MILIG		1			1
MELUND		1			1
FM		1			1
MWVATT		1	1		2
MSGJFS			1		1
Gesamt	3	5	3	0	

Entstandene Kosten:	Kommentare:
2.000 €	Workshop AK Personalentwicklung

Der Leiter

AZV Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Staatskanzlei
Beauftragte für den Haushalt

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
Durchwahl: 0431 32 09 - 201
E-Mail: kowalski@azv-sh.de

14. Dezember 2020

Aufträge aus dem Finanzausschuss - Haushaltsverhandlungen 2021
Hier: Bewältigung der Corona-Situation im AZV

Sehr geehrte Frau Dr. Drechsler,

zu o.g. Betreff übersende ich Ihnen die schriftliche Erklärung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung.

Bewältigung der Corona-Situation

Mit Bekanntgabe des „Lock-Downs“ am 13. März 2020 wurde im AZV umgehend ein Krisenstab eingerichtet, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das AZV und seine Einrichtungen zu prüfen und notwendige Maßnahmen koordiniert umzusetzen.

Die einschlägigen Regelungen und Erlasse des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein wurden kontinuierlich auf das AZV und seine Einrichtungen übertragen und den besonderen Gegebenheiten der drei Standorte (Altenholz, Bordesholm und Reinfeld) angepasst.

Für die FHVD waren dabei die für die Hochschulen des Landes geltenden Regelungen entsprechend umzusetzen, für den Bereich der VAB entsprechend die für die Berufsakademien jeweils geltenden Bestimmungen.

Die Präsenzveranstaltungen an der FHVD, der VAB sowie im Bereich von KOMMA wurden noch im Laufe des 13. März 2020 vollständig eingestellt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des AZV wurden, entsprechend des grundsätzlich gegebenen Betretungsverbotes, aufgefordert, die Einrichtungen des AZV zu verlassen und die Dienstgeschäfte beginnend ab dem 16. März 2020 im Homeoffice wahrzunehmen.

Ab dem 16. März 2020 wurde an dem Aufbau einer stabilen Informations- und Kommunikationsstruktur gearbeitet, die sowohl die externen als auch die internen Bereiche abdeckte

Erste Informationen zur eingetretenen Situation im AZV wurden über die Homepages veröffentlicht, parallel wurden die Studierenden sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Aus-, Fort- und Weiterbildungsbereich über die jeweils zuständigen Bereiche mit den ersten wichtigen Informationen versorgt. Regelmäßige Aktualisierungen zur Sach- und Rechtslage im AZV und seiner Einrichtungen erfolgen derzeit weiterhin durch E-Mails und Videobotschaften, Veröffentlichungen auf den Homepages sowie auf den elektronischen „Schwarzen Brettern“ (z.B. bei ILIAS).

Die Erreichbarkeit per Telefon und E-Mail sowie der Zugriff auf die Datenbestände konnte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Homeoffice kurzfristig umgesetzt werden. Insbesondere durch den Einsatz des hausinternen IT-Bereiches sowie des unbürokratischen Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insgesamt konnte die dienstliche Handlungsfähigkeit bereits knapp vierzehn Tage nach Einstellung des Präsenzbetriebes vollumfänglich wiederhergestellt werden. Parallel wurden die Instrumente zur Durchführung der erforderlichen Telefon- und Videokonferenzen im Verwaltungs- und Lehrbereich implementiert.

Bereits am Tage der Einstellung des Präsenzbetriebes wurde mit Nachdruck damit begonnen, die Lehrvermittlung in allen Bereichen der Aus-, Fort- und Weiterbildung möglichst kurzfristig auf Online-Formate umzustellen.

Dabei waren auch hierfür weder die technischen Voraussetzungen in dem erforderlichen Umfang gegeben, noch lagen zumindest in den meisten Studien- und Lehrbereichen umfangreichere persönlichen Erfahrungen mit Lehrveranstaltungen im Online-Format vor.

In diesem Bereich war es nur mit dem großen Engagement und Arbeitseinsatz der hauptamtlichen Lehrkräfte der FHVD und der VAB möglich, bereits in der Woche ab 16. März 2020 erste Online-Veranstaltungen durchzuführen. Parallel wurde daran gearbeitet, den Studierenden sowie den Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern Materialien, Skripte, Übungsfälle und Anleitungen zum Selbststudium zeitnah und kontinuierlich in elektronischer Form zu übermitteln.

Kurzfristig wurden Kolleginnen und Kollegen z.B. durch interne Fortbildungsangebote in die Lage versetzt, entsprechende Lehrangebote eigenständig aufzubereiten und durchzuführen. In einem weiteren Schritt wurden auch die Lehrbeauftragten eingebunden und um entsprechende Mitwirkung im Rahmen der Online-Lehrangebote gebeten.

Im Bereich der Online-Lehre waren seitens des IT-Bereiches umfangreiche Anstrengungen erforderlich, um den notwendigen technischen Standard und die erforderlichen Leitungskapazitäten zu realisieren. Sowohl im Hard- und Softwarebereich waren diese Maßnahmen mit umfangreichen Beschaffungen und kostenintensive Erhöhungen der Leitungskapazitäten verbunden.

Die umfangreichen und zahlreichen Angebote der Online-Lehre konnten allerdings nicht von allen Studierenden sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden, da entweder geeignete Endgeräte nicht vorhanden waren oder z.B. eine nicht ausreichende Netzanbindung am Wohnort der Nutzung entgegenstand.

Im Bereich der VAB wurde die geplante Beschaffung und Installation der Orbis-Lernwelt um mehrere Monate vorgezogen, um diese Lernplattform sowohl im Bereich des Ausbildungsbetriebes der VAB als auch des Fort- und Weiterbildungsbereiches von KOMMA in der eingetretenen Situation bereits kurzfristig nutzen zu können.

Mit Einstellung des Präsenzbetriebes in der Lehre mussten in der ersten Phase des Lockdowns zeitgleich auch alle Prüfungen vor Ort eingestellt werden.

In den Fachbereichen der FHVD und im Studienbereich der VAB wurden umgehend die rechtlichen Möglichkeiten geprüft, alternative Prüfungsformen im Online-Modus in die sicherzustellenden Prüfungsabläufe einzubeziehen. Die für Online-Prüfungen notwendigen Rechtsgrundlagen waren allerdings nur in den wenigsten Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vorhanden. Eine zumeist notwendige zeitlich aufwendige Anpassung der geltenden Prüfungsordnungen hätte eine termingerechte Durchführung der anstehenden vielfältigen Prüfungen nicht mehr gewährleisten können. Hinzu kamen nach interner Prüfung erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Durchführung von Online-Prüfungen. Daher hat sich das AZV für folgende Vorgehensweisen im Prüfungsbereich entschieden:

- Schriftliche Prüfungen wurden nach Abstimmung in größerem Umfang bei den jeweiligen Dienstherrn vor Ort durchgeführt,
- Mündliche Prüfungen wurden grundsätzlich im Präsenzbetrieb in den Einrichtungen des AZV unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen geplant und erforderlichenfalls terminlich verschoben.
- Im Fachbereich Polizei konnte, aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung in der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung, durch Beschluss des Fachbereichsrates in Abstimmung mit der Landespolizei sowie nach ministerieller Zustimmung auf die Durchführung der mündlichen Laufbahnprüfungen im Abschlussjahrgang 2020 verzichtet werden.

Nach den ersten Lockerungen wurden ab Mai nach umgehender Anpassung des Hygienekonzeptes des AZV der Prüfungsbetrieb vor Ort sowohl in den Fachbereichen der FHVD wieder aufgenommen.

Die Bibliotheken an den Standorten Altenholz und Reinfeld sind unter Einhaltung des Hygienekonzeptes seit 27. April 2020 für die Studierenden ebenfalls wieder eingeschränkt nutzbar.

Erste Präsenzveranstaltungen wurden zur Wiederaufnahme der Präsenzlehre an der FHVD nach der Sommerpause unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen durchgeführt. Der Onboarding-Prozess der Studienanfänger wurde in einem rollierenden System als 14-tägiger Präsenzunterricht, in dem die Struktur der FHVD allgemein und die Instrumente der Online-Lehre (z. B. Ilias, BBB) den Studierenden nähergebracht wurden, durchgeführt. Beginnend mit dem Fachbereich Polizei, weitergeführt durch die Fachbereiche Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltung wurde so bis Mitte September die Eingewöhnungsphase für die Studienanfänger unter maximalem Hygieneschutz umgesetzt.

Jen nach Fachbereich wurden an der FHVD auch die höheren Semester ab Mitte September in einem Wechselsystem zwischen Präsenz- und Online-Lehre unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregeln unterrichtet. Hier wählten die Fachbereiche verschiedene Modelle, um auch den höheren Semestern Präsenzlehre zu ermöglichen. Mit dem erneuten Herunterfahren der Lehre am 02. November wurde der Präsenzunterricht für alle Studierenden erneut ein- und auf digitale Lehre umgestellt.

Zur Abgeltung des erheblichen Zusatzaufwandes für die „Digitale Lehre“ wurde nach erfolgter Vorabstimmung mit den Trägern zwischenzeitlich eine temporäre Deputatsregelung für die Dozentinnen und Dozenten sowie eine temporäre Entschädigungsregelung für die Nebenamtlerinnen und Nebenamtler mit zunächst befristeter Gültigkeit bis 31. Juli 2021 beschlossen.

Durch zusätzliche Angebote von Online-Seminaren zum Thema „Selbstorganisation im Onlinestudium“ sowie besondere Unterstützungsangebote für Studierende mit Kindern, die besonders durch die eingetretene Ausnahmesituation belastet seien, wurde versucht, den besonderen Belastungen, die durch die digitale Lehre entstanden sind, zu begegnen.

An der VAB wurden nach dem harten Lockdown am 13. März 2020 zunächst sämtliche Lehrgänge an der VAB bis zum 19. April 2020 (fünf Wochen) ausgesetzt. Ab dem 21. April 2020 konnten unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygienevorschriften schriftliche Prüfungen zum Abschluss der Berufsausbildung abgenommen werden.

Im Bereich der Verwaltungsfachangestellten wurden ab dem 21. April 2020 alle schriftlichen und praktischen Abschlussprüfungen durchgeführt und die Ergebnisse fristgerecht vor dem 31. Juli 2020 (Ende der Ausbildungsverträge) an die Prüflinge übermittelt. Die Abschlusslehrgänge in diesem Zeitraum wurden im Wesentlichen im digitalen Fernunterricht durchgeführt und – in Abhängigkeit der Verordnungslage – um einzelne Präsenztage ergänzt. Bei den Prüfungsergebnissen gibt es keine signifikanten Abweichungen zu den Vorjahren.

In den umwelttechnischen Berufen, bei den Fachangestellten für Bäderbetriebe, den Straßenwärtern und den Vermessungstechnikern sowie den Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste wurden die schriftlichen und praktischen Prüfungen ebenfalls fristgerecht durchgeführt. In einigen dieser Berufe stellte die Durchführung der praktischen Prüfung aufgrund der erforderlichen Orte (z.B. Schwimmbad oder Straßenmeisterei) eine besondere Herausforderung dar, die dank des Einsatzes aller Partner (Berufsschulen, Ausbildungsbetriebe) bewältigt werden konnte.

Somit standen alle Auszubildenden in Berufen des Öffentlichen Dienstes in SH, die ihre Abschlussprüfung bestanden haben, den Dienststellen planmäßig zum 1. August 2020 als vollwertige Mitarbeiter*innen zur Verfügung.

Der Abschlusslehrgang der Obersekretäranwärter*innen wurde im Gleichklang mit den Lehrgängen der Verwaltungsfachangestellten auf digitalen Fernunterricht umgestellt, ergänzt

durch einzelne Präsenztage. Die schriftlichen und praktischen Prüfungen wurden rechtzeitig bis zum Ende der Ausbildungszeit abgelegt.

Die Weiterbildungslehrgänge „Angestellten I“ und „Angestellten II“ wurden im Fernunterricht fortgesetzt und die geplanten schriftlichen und praktischen Prüfungen bis zum Ende Juli abgeschlossen. Lediglich ein Lehrgang „Ausbildung der Ausbilder“ und der Block B des „Qualifizierungslehrgangs I“ des Landes SH wurden auf Januar 2021 verschoben.

Seit dem 10.08.2020 wurden alle Lehrgänge als Vollpräsenzlehrgänge durchgeführt. Als außerschulische Bildungseinrichtung gelten die Abstandsregeln im Lehrsaal für die VAB nicht, solange die Lehrgangsteilnehmer*innen einen Mund-Nasen-Schutz.

Bei den Verwaltungsfachangestellten haben bisher alle Lehrgänge und Zwischenprüfungen wie geplant stattgefunden.

In den übrigen Ausbildungsberufen im Öffentlichen Dienst laufen die Zwischen- und ggf. Nachprüfungen ebenfalls wie üblich und geplant.

Auch die Ausbildung der Beamt*innen verläuft analog zu den Verwaltungsfachangestellten ohne Einschränkungen, gleiches gilt für die Lehrgänge im Bereich der Weiterbildung.

Mit Wirkung zum 16.12.2020 wird der Präsenzbetrieb an der VAB erneut vollständig eingestellt. Letzte Prüfungen werden bis zum 18.12. abgenommen, ab dem 04.01.2021 erfolgt bis auf Weiteres der Unterricht im Online-Format.

Hinsichtlich der Frage der Freistellungen war im Frühjahr für die Anwärter/innen in der Praxisphase vorübergehend eine Freistellung von Mitte März bis einschließlich Mai 2020 erforderlich, soweit einzelne freiwillige Anwärter/innen nicht im Sozialministerium oder im Stab unterstützt haben. In der LG 2, 1. konnten deshalb alle Praxis-Module abgeschlossen werden. In der LG 1, 2. wurde die verbleibende Zeit ab 2. Juni abweichend von der Regel in zwei gleich lange Zeitabschnitte geteilt. Auf diese Weise konnten zwei für die Zulassung zur Abschlussprüfung erforderliche Befähigungsberichte für alle sichergestellt werden. Erholungsurlaub wurde in dieser Zeit nicht bzw. nur in Härtefällen für wenige Tage gewährt.

Im 2. Lockdown ab November 2020 sind Freistellungen in der Praxisphase nicht erfolgt. Die Ressorts bzw. die Praxisstellen lassen vor Ort die Anwärter/innen am Kohorten-System teilnehmen bzw. die Anwärter/innen arbeiten auch im Homeoffice. In wenigen Einzelfällen war es erforderlich, neue Praxisstellen zu finden, um eine ausbildungsgerechte Betreuung sicherzustellen. Die Abnahme der Hausarbeiten / Kolloquien erfolgt in Präsenz unter Einhaltung der Hygiene-Vorschriften. Eine weitere Phase der Freistellung hätte zur Folge, dass Leistungsnachweise erbracht nicht werden könnten und deshalb der Vorbereitungsdienst hätte verlängert werden müssen.

Der Fortbildungsbetrieb in Präsenzformat im Bereich von KOMMA am Standort Bordesholm wurde am 13. März 2020 zunächst ebenfalls bis auf zum 31.07.2020 fast vollständig eingestellt. Nach Einrichtung der Orbis-Lernplattform „Lernwelt“ wurden kurzfristig erste Online-Seminare

angeboten. Eine kontinuierliche Erweiterung dieses Angebotes wird ebenso wie erste Selbstlern-Angebote realisiert. Seit 8. Juni 2020 werden in externen Fortbildungsstätten erste Seminarveranstaltungen von KOMMA wieder durchgeführt. Gleiches gilt für erste Inhouse-Seminare bei den Kundinnen und Kunden. Seit dem 02. November sind die Präsenzangebote erneut vollständig zunächst bis zum 10 Januar 2021 eingestellt worden. Das Online-Angebot wird derzeit massiv ausgebaut. Die weiteren Dienstleistungsangebote von Komma (z.B. Mitwirkung bei der Personalauswahl / Angebote von Coachings) wurden und werden derzeit eingeschränkt angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

(PD Dr. Jens T. Kowalski)